

## ▶ Digitalisierung

**Aktuelle Informationen zur Telematikinfrastruktur verfügbar**

| Die Telematikinfrastruktur (TI) soll Praxen, Krankenhäuser, Apotheken und weitere Akteure des deutschen Gesundheitssystems digital vernetzen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sollen alle Praxen bis zum 30.06.2019 mit der neuen Technik ausgestattet und an die „Datenautobahn“ angebunden sein. |

Die KBV hat ihre Broschüre zum Thema TI aus der Reihe „PraxisWissen“ aktualisiert. Die Broschüre bietet neben grundlegenden Informationen darüber, wie Arztpraxen sich an die TI anbinden können, auch einen Überblick über die notwendigen technischen Komponenten sowie die Finanzierung. Außerdem erhalten Ärzte und Psychotherapeuten hier Tipps zur Umsetzung, kurze Checklisten und Hinweise, u. a. auch zum Versichertenstammdatenmanagement. Zudem enthält die Broschüre Informationen über den Stand der nächsten TI-Anwendungen „Notfalldatenmanagement“ und „elektronischer Medikationsplan“ sowie über die elektronische Patientenakte.

▾ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Aktualisierte TI-Broschüre und Informationen bei der KBV online unter [www.iwww.de/s2563](http://www.iwww.de/s2563)

## ▶ Leserforum

**Wie lange sind die Behandlungsunterlagen verstorbener Patienten aufzubewahren?**

| **FRAGE:** *In der letzten Ausgabe ging es um Aufbewahrungsfristen von Akten (AAA 03/2019, Seite 12). Wir betreuen relativ viele ältere und zum Teil schwerkranke Patienten, auch in Heimen. Wie verhält es sich mit den Aufbewahrungsfristen für die Behandlungsunterlagen, wenn die Patienten verstorben sind?* |

**ANTWORT:** Grundsätzlich unterliegt die Mindestaufbewahrungsfrist (zehn Jahre) für die Patientenakte und die Behandlungsunterlagen bei Toten denselben Vorgaben wie bei den Patienten, die sich weiterhin in ärztlicher Behandlung befinden. Die Fristen für die Aufbewahrung gelten ab dem letzten Behandlungstag in der Praxis. Wenn somit z. B. ein Patient sechs Jahre nicht mehr in der Praxis war und der Arzt erfährt, dass der Patient zwischenzeitlich verstorben ist, müssen die Patientenunterlagen dennoch entsprechend den vorgegebenen Fristen aufbewahrt werden.

**MERKE |** Zivilrechtliche Ansprüche gegen einen Arzt verjähren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erst nach 30 Jahren. Bei verstorbenen Patienten ist i. d. R. davon auszugehen, dass Angehörige eventuelle Schadenersatzanforderungen deutlich eher geltend machen, sodass die Zehnjahresfrist auch hier als ausreichend angesehen wird. Auf jeden Fall sollten die Dokumentationsunterlagen aber solange aufbewahrt werden, bis sicher ist, dass keine Schadenersatzansprüche mehr wegen der ärztlichen Behandlung geltend gemacht werden können.

Stichtag für die  
TI-Anbindung ist der  
30.06.2019



IHR PLUS IM NETZ

[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

**Aufbewahrungsfrist  
von zehn Jahren gilt  
auch bei verstorbenen  
Patienten**